

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/33, 16/151

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Tele-shopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9
Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“
4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
 - In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.

12. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident